

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
Herausgeber:	Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band:	19 (1921)
Heft:	5
Artikel:	Vortragszyklus in Zürich [Schluss]
Autor:	Huber, Henri
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-186802

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vortragszyklus in Zürich.

(Schluß.)

Am Samstag morgen 8 Uhr eröffnete Herr Dr. H. Bernhard mit seinem Vortrage „*Aus der Praxis der Innenkolonisation*“ die Versammlung. Der Herr Referent begründet vorerst die Notwendigkeit der verschiedenen Kolonisationsarbeiten im allgemeinen, um dann überzugehen auf unsere Verhältnisse im Schweizerlande. Die Innenkolonisation hat in unserem Lande in der Kriegswirtschaft ihren Anfang genommen und zwar durch die Gründung der schweizerischen Vereinigung für Innenkolonisation und industrielle Landwirtschaft in Zürich im Juli 1918. Heute bearbeitet diese Organisation mit ihrer zentralen Geschäftsstelle in Zürich systematisch, wissenschaftlich und praktisch die Erschließung von Kultur- und Siedelungsareal auf früherem Oedlande, schlecht genutztem Kulturland und *gegebenenfalls* geeigneter Waldfächen und weiter die Besiedelung des erschlossenen Areals. Ein Besiedlungskataster unseres Landes fehlt bis jetzt; es besteht aber die Aussicht für die Anhandnahme der Arbeit in der nächsten Zeit; es betrifft dies ein Gebiet von schätzungsweise 50—140 000 ha. Eine große Zahl Schweizer wandert neuerdings aus, um in Uebersee Land kulturfähig zu machen und dabei haben wir in unserem eigenen Lande ein kleines Amerika, allerdings in viele Stücke zersplittert, das aber doch Tausenden von Familien Wohn- und Nährraum bietet. Eine weitere Notwendigkeit ist die Bearbeitung eines einheitlichen schweizerischen Siedlungsplanes, welcher die Verarbeitung der durch das schon erwähnte Siedlungskataster gewonnenen Erkenntnisse darstellt. Eine Siedlungsgesetzgebung steht bevor. Die Innenkolonisation berührt das Tätigkeitsgebiet des Geometers recht nahe; es erfordert die technische Durchführung des einzelnen Werkes seine intensive Mitarbeit. Inskünftig soll eine Melioration erst an Hand genommen werden, wenn die Siedlungsfrage für das betreffende Gebiet abgeklärt ist. Die schweizerische Maschinenindustrie hat für die ausgedehnten Landerschließungen Motorpflüge großer Konstruktion hergestellt. Ein Problem der Zukunft, das die schweizerische Traktorenindustrie in nächster Zeit zu lösen hat, ist die Herstellung kleiner und billiger Typen von Motorpflügen, welche auch für die Bearbeitung des Kulturlandes verwendet werden können.

Das Siedlungswerk ist noch neu und erfordert weitgehende Studien, namentlich viele Vorarbeiten, wie geologische Untersuchungen und Studien über die Versorgung mit Trinkwasser. Die schweizerische Innenkolonisation, aus der Privatinitiative herausgewachsen, begnügt sich zunächst mit bescheidenen Anfängen, führt diese aber beharrlich und zielbewußt fort, bis das Ganze der Innenkolonisation erreicht ist. Das Ziel, das dieselbe erstrebt, ist ein so hehres, daß jeder aufrechte Schweizerbürger kräftig daran mitarbeiten soll.

Herr Kulturingenieur Fluck behandelte das Thema: „*Von kommenden Dingen im Zusammenlegungswesen*“. Eine Neuorientierung ist nötig mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der modernen Landwirtschaft, namentlich der weitgehenden Mechanisierung des Betriebes. Eine Grundbedingung für die rationelle Verwendung von Mähdreschern, Heuwendern und Schwadenrechen ist aber ein arrondierter Grundbesitz. Während des Krieges sind wir wieder zu den Produktionszweigen der Großväter zurückgekehrt; mehr Getreide- und Kartoffelbau trat ein, was vermehrter Arbeit mit dem Pfluge rief. Da beim Getreidebau etwa die Hälfte der Kosten sämtlicher Feldarbeiten auf das Pflügen entfällt, ist es leicht begreiflich, daß Motorpflüge (Traktoren) verlangt wurden. Das größte Hindernis in der Anwendung der Traktoren ist die arge Zerstückelung des Grundbesitzes; die Grundstücklänge sollte mindestens 200—300 m betragen. Bei Güterzusammenlegungen ist deshalb auf größtmögliche Arrondierung zu trachten; auch in schwierigen Fällen sollte es möglich sein, pro Beteiligten nicht mehr als drei Ackergrundstücke vorzusehen. Bei gleicher Arrondierung, wie bis anhin, muß darauf hingearbeitet werden, daß die Mittelparzelle groß wird, was nur erreicht wird bei größtmöglicher Ausdehnung der einzelnen Zusammenlegungsgebiete; ganze Gemeinden oder ganze Talschaften sollen jeweils zusammengelegt werden. Mit dem gleichen Grunde, wie die Zusammenlegung der Aecker gefordert wird, muß auch verlangt werden, daß die Gärten bereinigt werden.

Eine eidgenössische Vorschrift über die Art der Kostenverteilung bei Güterzusammenlegungen besteht nicht. Die Kosten sollten nicht im Verhältnis des Wertes, mit welchem die Grundstücke bei der Neuzuteilung in Betracht kommen, verteilt werden, sondern proportional dem Gesamtnutzen, welcher aus der

Zusammenlegung resultiert. Die Vorteile einer Güterzusammenlegung, wie Verminderung der unproduktiven Gänge von einem Grundstück zum andern, bessere Ausnutzung der Arbeitshalttage, Ermöglichung der Maschinenverwendung, Erleichterung der Bearbeitung, Ersparnis an Saatgut und Dünger, Erleichterung der Organisation und Aufsicht bei der Arbeit, werden durch den Bodenwert nur wenig beeinflußt. *Die Landgüter* (Gesamtheit aller am Unternehmen beteiligten Grundstücke eines Grund-eigentümers), *für welche ungefähr ein gleich großer mittlerer Nutzen pro Hektar zu erwarten ist, sind in wenige (3 bis 5) Klassen zusammenzufassen, und es ist die relative Zahlungspflicht der Klasse proportional dem zu erwartenden Nutzen festzusetzen.* Die zu bezahlenden Beträge der einzelnen Beteiligten ergeben sich durch Multiplikation der Fläche des Landgutes mit der Zahlungspflicht der betreffenden Klasse. Weist der alte Zustand des Zusammenlegungsgebietes überall gleichartige Verhältnisse auf in bezug auf die Zerstückelung, Streuung und Form der Parzellen, so kann die Kostenverteilung proportional zur Fläche erfolgen (Kanton Aargau).

Eine weitere Aufgabe aus dem Gebiete der Zusammenlegungen sind die Ortschaftsbereinigungen, welche von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind und für die der Staat ausgiebige Subventionen nicht versagen kann. Die gesetzlichen Grundlagen für die Ortschaftsbereinigungen sind vorbereitet (Art. 703 S. Z.-G.-B.). Wir sollen letzteren heute schon unsere volle Aufmerksamkeit schenken; insbesondere müssen wir bei der Projektierung jeder Güterzusammenlegung heute schon genau prüfen, ob nicht zugleich damit eine Aussiedelung einiger Höfe stattfinden oder zum mindesten eine solche durch Totalarrondierung der Grundstücke einiger Beteiligter vorbereitet werden kann.

Private Arrondierungen sollen nicht subventioniert werden. An Hand von praktischen Beispielen zeigt uns zum Schluß der Herr Referent, daß sich der Arrondierungsgrad (Verhältnis der tatsächlichen zur größtmöglichen Verminderung der Grundstücke bei Güterzusammenlegungen) nicht eignet als Maßstab für die Arrondierung des neuen Zustandes. Es geht also nicht an, die Subventionsquote für Güterzusammenlegungen vom Arrondierungsgrade abhängig zu machen. Soll eine Differen-

zierung der Subventionsquote vorgenommen werden, so soll sie sich auf die Zweckmäßigkeit der neuen Anlage stützen. Hiefür ist aber keine Formel und kein Paragraph maßgebend, sondern in erster Linie die lokalen Bedürfnisse und der gesunde Menschenverstand.

Zum Schluß des Vortragkurses machte Herr Notariatsinspektor C. Volkart die Versammlung mit dem *Verhältnis der Grundbuchvermessung zur Grundbuchführung im allgemeinen* bekannt. Unser neues Grundbuch ist auf dem Realfoliensystem aufgebaut, d. h. es erhält jedes Grundstück im Grundbuche ein eigenes Blatt, aus welchem das rechtliche Schicksal desselben ersichtlich sein muß. Die Aufnahme der Grundstücke ins Grundbuch kann auf Grund bloßer Angaben der Grundeigentümer oder auf Grund von Vermessungen erfolgen. Letztere Art ist die einzige zuverlässige, da die Grundbuchführung auf Grund bloßer Liegenschaftsverzeichnisse, also ohne Vermessung und Pläne, auf die Dauer nicht befriedigen kann. Dem Grundbuche ohne Pläne geht gerade diejenige Eigenschaft ab, welche es in erster Linie haben sollte, nämlich die Zuverlässigkeit hinsichtlich der tatsächlichen Beschaffenheit der Grundstücke. Das Vermessungswerk in seiner Totalität liefert dem Grundbuche die zuverlässige Grundlage. Im Kanton Zürich ist das Grundbuch glücklicherweise nur in der Gemeinde Fischenthal *ohne* vorausgehende Vermessung in Einführung begriffen; aber auch in dieser Gemeinde würde die Einführung *ohne* Vermessung heute nicht mehr angeordnet, da sich erst bei der Nachführung die Nachteile des Fehlens von Plänen so recht geltend machen. Es sollte niemals eine neue Mutation vorgenommen werden, bevor eine frühere gefertigt ist. Auf diese Weise kann vermieden werden, daß in der Nachführung der Grundbuchpläne Lücken entstehen, die unter Umständen nur unter erheblichen Schwierigkeiten ausgefüllt werden können. Ein altes Vermessungswerk (vom Bundesrate nicht anerkannt) kann auch als Grundlage für die Grundbuchführung genommen werden. Auch in diesem Falle ist es dann wohl unvermeidlich, daß das vorher angelegte Grundbuch einer späteren Vermessung angepaßt werden muß. Im Stadium der Pendenz der Grundbuchvermessung bedarf es eines pünktlichen Anzeigeverfahrens über alle Veränderungen im Grundbesitz (welche für die Durchführung der Grundbuch-

vermessung von Belang sind) seitens der Grundbuchämter, damit der Grundbuchgeometer über letztere orientiert ist. Pflicht des Grundbuchgeometers ist es anderseits, die Grundeigentümer gewissenhaft zu befragen, ob sie auch grundbuchliche Eigentümer der zu vermessenden Grundstücke seien. In der Zwischenzeit zwischen Vollendung und Ablieferung des Vermessungswerkes und der Grundbuchanlage hilft man sich in der Regel mit der Herbeiziehung der *Güterzettel*. Es wäre erstrebenswert, wenn letztere mit der Unterschrift des Geometers und dem Datum versehen wären.

In einem Schlußteil befaßte sich der Herr Referent noch mit folgenden vier praktischen Beispielen, deren Erörterung, weil mit der Vermessung und der Grundbuchführung im Zusammenhang stehend, auch an dieser Stelle besondere Beachtung finden dürfte.

1. In denjenigen Fällen, wo die Durchführung der Grundbuchvermessung mit einem pendenten Quartierplanverfahren kollidiert, welches sich infolge von Differenzen lange verzögert, sollte ermöglicht werden, daß der alte Bestand statt mit den vorgeschriebenen Markzeichen, bloß mit Holzpfählen oder sonstigen weniger kostspieligen Markzeichen vermarkt werden kann. Eine primitivere Vermarkung ist in diesen Fällen schon deshalb opportun, weil sie ja nur einen vorübergehenden Charakter hat.

2. Wird ohne Begründung eines Baurechtes ein Gebäude auf fremdem Boden erstellt, so hat der Grundbuchgeometer die Pflicht (sofern es sich nicht um eine bloße Fahrnisbaute handelt), derartige Gebäude aufzunehmen. Zweifelhafter ist die Aufnahmepflicht für sogenannte Provisorien, welche allerdings meistens durch die baupolizeiliche Bewilligung den Charakter einer Fahrnisbaute erhalten (§ 98 zürcher. Baugesetz, Komm. Maag und Müller). Solche Gebäude wären also nicht aufzunehmen, da sie gemäß Art. 28, lit. c, der Instruktion, als keinen dauernden Charakter habend, bezeichnet werden. In rechtlicher Beziehung ist allerdings die Aufnahme eines solchen Gebäudes insofern irrelevant, weil der Plan an und für sich nur den tatsächlichen Zustand darstellt und für alle weiteren Entscheidungen, sowie Würdigung der rechtlichen Verhältnisse auch das Grundbuch herbeigezogen werden muß.

3. Wird bei unrichtiger Vermarkung die Einsprache unterlassen oder nach erfolgter Publikation irrtümlicherweise stillschweigend anerkannt, dann bleibt, solange das Grundbuch nicht in Kraft ist, dem wirklichen Eigentümer unter Uebernahme der Kosten für die nachträglich vorzunehmende Veränderung der Vermarkung und Vermessung die Eigentumsklage offen. Anders aber nach dem Inkrafttreten des Grundbuchs, wo durch gutgläubigen Erwerb das vorher bestandene Eigentumsrecht wesentlich beeinflußt werden kann.

4. Ueber das Verfahren bei „streitigen Grenzen“ bestimmt Art. 28, lit. i, der Instruktion: „Diese sind vorläufig nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse aufzunehmen, dürfen jedoch bis zur Erledigung der Streitsache nur mit Bleistift in die Pläne eingezeichnet werden.“ Ist zwischen den Parteien eine Einigung weder vor der Vermessungskommission, noch vom zuständigen Grundbuchführer zweitinstanzlich nicht erzielt worden, so kann die Angelegenheit an den Einzelrichter „für nicht streitige Rechtssachen“ weitergezogen werden. Es geschieht dies ähnlich wie im ordentlichen Prozeßverfahren durch Einreichen der Weisung, welche nach den herrschenden Formvorschriften und namentlich richtiger Abfassung des Rechtsbegehrens durch die klägerische Partei, vom zuständigen Grundbuchgeometer auszustellen ist. Da der Richter an den genauen Wortlaut des Rechtsbegehrens gebunden ist, muß bei dessen Formulierung bezüglich des bevorstehenden richterlichen Entscheides für die nötigen Ergänzungen der Vermarkung, der Pläne und eventuell des Grundprotokolles, Bedacht genommen werden, damit derselbe die vollständige Lösung des Rechtsstreites herbeizuführen vermag.

Mit großem Interesse waren die Teilnehmer den wertvollen Ausführungen der Herren Referenten gefolgt; die überaus lehrreichen Vorträge wurden jeweils durch starken Beifall der ganzen Versammlung anerkannt.

Nach Schluß der Vorträge war noch Gelegenheit geboten, dem Einschlagen von armierten Kunststeinpfählen (neue Vermarkungsart) in hartem Boden zuzusehen. Herr Präsident Baumgartner wies auf die großen Vorteile der neuen Vermarkung (Verpflockung und Vermarkung in einer Operation) hin; die Idee dieser Neuerung wurde gut aufgenommen.

Am Schlußbankett im „Du Pont“ waren 80 Herren anwesend, und im Verlaufe der Diskussion wuchs die Teilnehmerzahl auf zirka 120. Herr Präsident Baumgartner verdankte im Namen der Versammlung mit treffenden Worten den Herren Referenten die Vorträge bestens und schloß seine Ansprache, indem er mit Freude das gute Einvernehmen zwischen Vermessungsingenieur und Grundbuchgeometer hervorhob und damit der Hoffnung Ausdruck verlieh, daß dies dem guten Gelingen der Grundbuchvermessung unseres Schweizerlandes dienen möge. Nach den Worten des Herrn Präsidenten wurde die Diskussion eröffnet, welche erfreulicherweise sehr rege benutzt wurde. Die vielen Fragen wurden von den einzelnen Referenten jeweils in erschöpfender Weise beantwortet. Einläßlich darauf einzugehen, fehlt hier der Raum. Eine Sammlung zugunsten der notleidenden Kollegen in Oesterreich (Zeitschrift) ergab den schönen Betrag von Fr. 120.—.

Obwohl um 6 Uhr der offizielle Schluß der lehrreichen Tagung verkündet wurde, war dies vielmehr erst das Zeichen des Präsidenten zur Ueberleitung vom ernsten Teil der Arbeit zum darauf folgenden fröhlichen, zweiten Teil. Die flotte Stimmung brachte es mit sich, daß manches frohe Lied zur Laute erklang und daß manche alte Erinnerung wieder aufgefrischt wurde. Nur zu bald kám die Stunde des Abschiedes, in welcher man mit herzlichem Händedrucke und mit einem

„Auf Wiedersehen im nächsten Jahre!“ auseinanderging.

Horgen, im März 1921.

Henri Huber.

Zur Praxis einiger Ausgleichungsaufgaben.

Von E. Hammer, Stuttgart.

(Fortsetzung.)

Die Ausrechnung der einzelnen v gibt (27), was mit (14) zu vergleichen ist (Quadratsumme genügend stimmend mit der

$$(27) \left\{ \begin{array}{l} v_1 = +5,0 \text{ cm} \\ v_2 = -4,3 \\ v_3 = +2,2 \\ v_4 = -3,3 \end{array} \right. \begin{array}{l} \text{aus obiger Rechnung, nämlich } 59,5; \\ \text{die Verteilung der } v \text{ in (27) ist ansprechender als die in (14). Zwar} \\ \text{ist hier } m_1 = \sqrt{\frac{59}{4-3}} = +7,6 \text{ cm (28),} \end{array}$$